Benützungsbestimmungen für die außerschulische Nutzung einer Schulturnhalle oder die Nutzung einer Messesporthalle mit Nebenräumen der Stadt Dornbirn

Allgemein:

1. Bewilligung:

a. Die Benützung einer Schulturnhalle oder einer Messesporthalle (nachfolgend „Objekt" genannt) ist nur mit einer gültigen Bewilligung der Stadt Dornbirn zulässig (Hallenansuchen für die Nutzung einer Turnhalle/Spezialraum laufendes Jahr) und beschränkt sich auf den genehmigten Zeitraum sowie die in der Bewilligung genannten Personen.

b. Mit dem Hallenansuchen akzeptieren die Nutzer:innen die Bestimmungen und verpflichten sich dazu, diese deren Mitgliedern sowie mit deren Zustimmung anwesender Dritter, insbesondere Zuschauer, zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

c. Eine Übertragung der Bewilligung ist nicht gestattet.

2. Buchungs- und Stornoregelung:

a. Für nicht in Anspruch genommene Benützungszeiten, die nicht fristgerecht storniert werden, wird das volle Benützungsentgelt verrechnet. Absagen für bereits gebuchte einzelne Termine können bis 60 Stunden (2,5 Tage) vor Beginn des Termins online über das Buchungsprogramm Venuzle, per E-Mail oder telefonisch beim zuständigen Hallenwart oder in der Abteilung Sport und Freizeit der Stadt Dornbirn telefonisch unter 05572 306 4502 oder per E-Mail unter sport@dornbirn.at storniert werden.

b. Regelmäßige Stornierungen von gebuchten und bestätigten Abo Terminen werden nicht geduldet. Kündigungen von Abos sind 4 Wochen vor Ende des letzten Benützungstermins anzumelden.

c. Buchungsanfragen können bis 48 Stunden vor der Nutzung des Objektes getätigt werden. Die Buchung ist erst nach Erhalt der Buchungsbestätigung des Buchungsprogramms Venuzle gültig.

d. Das Objekt steht ausschließlich für sportliche Zwecke zur Verfügung. Für sonstige Veranstaltungen muss bei der Stadt Dornbirn um eine Sondergenehmigung angesucht werden.

e. Änderungswünsche der Beginn- und/oder Endzeiten hinsichtlich Datum und Uhrzeit laufender Abos oder bestätigter Buchungen sind per Mail an sport@dornbirn.at zu richten und gelten erst nach Bestätigung durch die Stadt Dornbirn.

f. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs dürfen die Garderoben frühestens **15 Minuten vor Beginn** der vereinbarten Nutzungszeit betreten werden und müssen spätestens **15 Minuten nach deren Ende** verlassen werden.

g. Der Antragsteller erkennt mit seiner Buchung den Zahlungsmodus (quartalsmäßige Abrechnung) und eine Zahlungsfrist von 14 Tagen (ohne Abzug) an.

3. Reinigungs- und Müllpauschalen:
Situationsbedingt können folgende, vom Stadtrat beschlossene, Pauschalen bei nicht besenreiner Übergabe und/oder einem außerordentlich hohen Müllvorkommen nach einer gebuchten Einheit verrechnet werden:

- Reinigungspauschale klein 100,00 €
- Reinigungspauschale groß 200,00 €
- Müllentsorgung klein, pro Tag bei Veranstaltung, immer 10,00 €
- Müllentsorgung mittel, pro Tag bei Veranstaltung, nach Aufwand 50,00 €
- Müllentsorgung groß, pro Tag bei Veranstaltung, nach Aufwand 200,00 €

Benützungsregelung:

I. Gültig für alle Dornbirner Sporthallen

a. Das Betreten des Sportbodens mit Straßenschuhen (auch Turnschuhe die auf der Straße getragen worden sind) ist verboten. Es dürfen nur Turnschuhe mit abriebfesten Sohlen getragen werden. Bei notwendiger Zusatzreinigung wird, je nach Aufwand, eine Reinigungspauschale verrechnet.

b. Das Betreten der sanitären Einrichtungen mit Straßenschuhen ist verboten.

c. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Sportfläche, in den Gängen, Umkleiden und Duschen, ausgenommen Sportgetränke in dafür geeigneten Flaschen, ist ausdrücklich untersagt.

d. Im gesamten Objekt herrscht Rauchverbot. Alkoholverbot gilt in den Sporthallen sowie in den Sanitär- und WC-Räumlichkeiten.

e. Die Nutzer:innen haften für jegliche Schäden, die im Rahmen der Benützung entstehen. Alle Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen sind unverzüglich dem Hallenpersonal zu melden. Die Schadensbehebung wird auf Kosten der Nutzer:innen von der Stadt Dornbirn vorgenommen.

f. Für Schäden, die Nutzer:innen oder mit deren Zustimmung anwesende Dritte während der Benützung der überlassenen Einrichtungen an ihrer Person und an ihrem Vermögen erleiden, übernimmt die Stadt Dornbirn keine Haftung.

g. Sportarten, die durch ihre Ausübung Schäden an der Halle anrichten können, sind nicht gestattet (z. B. Schlagballtraining, Verwendung von Harz - außer in der Messehalle 2).

h. Elektroroller, Elektrofahrräder und dgl. dürfen nur an den vorgesehenen Fahrradabstellplätzen im Außenbereich geparkt werden. Eine Mitnahme in das Objekt, insbesondere in die Umkleiden oder Turnhallen, ist verboten.

i. Das Objekt ist von den Nutzer: innen in bester Ordnung und Sauberkeit zu verlassen.

j. Für Garderobe und die von Besucher:innen und Nutzer:innen mitgebrachte Gegenstände und Wertgegenstände wird seitens der Stadt Dornbirn nicht gehaftet.

k. Von rituellen und religiösen Handlungen ist Abstand zu nehmen.

l. Tiere sind in den Objekten generell nicht erlaubt.

m. In bestimmten Fällen können auch Sonderregelungen vereinbart werden.

n. Dem Hallenpersonal ist Folge zu leisten.

o. Die Bewilligung zur Benützung kann jederzeit von der Stadt Dornbirn widerrufen werden.

II. Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt I
gültig für den Trainingsbetrieb in den Schulturnhallen aller Dornbirner Volks- und Mittelschulen samt Nebenräumen

a. Während den Schulferien (Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien) sowie an gesetzlichen Feiertagen, Fenstertagen und schulautonomen Tagen oder an Tagen an denen kein Schulbetrieb herrscht, wird das Objekt nicht vermietet. Ausnahmen sind mit dem zuständigen Hallenpersonal und der Abteilung Sport und Freizeit zu vereinbaren.

b. Schuleigene Turn- und Sportgeräte können nach Rücksprache mit dem Schulwart verwendet werden.

c. Sämtliche Turn- und Sportgeräte sind im Geräteraum an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Die Hallengeräte sind ordnungsgemäß zu verräumen und die Trennvorhänge in den Normalzustand zurückzufahren.

d. Die letzte Person löscht das Licht und prüft, ob das Wasser in den Duschen abgeschaltet ist.

e. Aus Rücksicht auf die Anrainer:innen sind das Schulgelände und der Parkplatz ruhig und sofort zu verlassen.

III. Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt I
gültig für den Trainingsbetrieb im Messequartier, Halle 1, 2, 5 und 6 samt Foyer und Räumlichkeiten

a. Während der Messezeiten, bei Revisionsarbeiten (vorwiegend in den Sommerferien) sowie jeweils vom 24.12. bis 26.12. wird das Objekt nicht vermietet. Weitere allenfalls anfallende Sperrzeiten werden von der Stadt Dornbirn festgelegt.

b. Die zuständigen Hallenwarte buchen die effektiven Nutzungszeiten (falls sie den vorab gebuchten Zeiten nicht entsprechen) ein.

c. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf den Tribünen und im Foyer geduldet, unter der Voraussetzung, dass diese nach der Buchungseinheit von den Nutzer:innen besenrein übergeben werden.

d. Turn- und Sportgeräte können nach Rücksprache mit dem Hallenwart verwendet werden.

e. Verkaufsstände von nicht vereinsbezogenen Produkten/Artikeln sind nicht erlaubt.

Änderungen bleiben der Stadt Dornbirn jederzeit vorbehalten.

Die Abteilung Sport und Freizeit der Stadt Dornbirn,
Stand - Juni 2023